
Geschäftsführung

RA Berthold Welling

VCI e.V.
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Tel. (030) 20 05 99 10
Fax (030) 20 05 99 99
welling@vci.de

RA Dr. Andreas Richter

P+P Pöllath + Partners
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
Tel. (030) 253 53 653
Fax (030) 253 53 800
berliner.steuergespraech@pplaw.info

70. Berliner Steuergespräch

„Koordinierter oder unkoordinierter Brexit: Wie geht es weiter mit den Steuerbeziehungen zu Großbritannien?“

Berlin, den 28. Januar 2019

Tagungsbericht von *Dr. Andreas Richter LL.M.* und *Berthold Welling*¹

Großbritannien wird die Europäische Union am 29. März 2019 verlassen. Kommt es zu einem koordinierten oder einem unkoordinierten Brexit?

Bei einem koordinierten Brexit ist zu diskutieren, welche offenen Fragen in den knapp zwei Jahren Übergangsphase noch geregelt werden können. Dagegen wirft ein unkoordinierter Brexit die Frage auf, welche Themen einseitig geregelt werden sollten. Am 9. Oktober 2018 hat das BMF den Referentenentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU veröffentlicht.

Wie ist die langfristige Perspektive der britischen Steuerpolitik? Wird Großbritannien zum europäischen Singapur? Wie realistisch ist eine souveräne Steuerpolitik am Rande der EU überhaupt? Welche Erfahrungen steuert die schweizerische Steuerpolitik bei? Wie ist in diesem Zusammenhang die enge Zusammenarbeit von Europäischer Union und OECD zu bewerten?

Das 68. Berliner Steuergespräch – moderiert von *Dr. Richter* – bot ein Forum zum Austausch über die steuerlichen Folgen des bevorstehenden Brexit, an dem neben den Referenten *Lord Jonathan Hill*², Herrn *Prof. Dr. Stephan Eilers*³ und Herrn *Andreas Benecke*⁴ auch Herr *Daniel Bader*⁵, Herr *Prof. Dr. Roland Ismer*⁶ und Herr *Thomas Sieber*⁷ teilnahmen.

A. Referate

I. Der Brexit aus Sicht der britischen Politik

1. Bestandsaufnahme

Nach *Lord Hill* stelle sich zunächst die Frage, warum die britische Politik zurzeit so paralysiert sei. Dies begründe sich mit ihrem aktuellen Zustand. Es gebe eine Regierung, die keine Mehrheit im Parlament besitze, und zwei Parteiführer, die sich nicht auf die Loyalität ihrer eigenen Abgeordneten verlassen könnten. Es gebe Konservative, die Premierminister werden wollten, aber nicht willens seien, die Verantwortung für den Brexit zu übernehmen, und daher Theresa May lieber als Premierministerin im Amt belassen würden. Schließlich gebe es eine Opposition, die keine Wahl gewinnen wolle, da sie Angst vor dem habe, was passiere, wenn ihr Vorsitzender, Jeremy Corbyn, Premierminister werde.

Es habe eine Reihe entscheidender Momente in den letzten zweieinhalb Jahren gegeben, die den Kurs der Brexit-Verhandlungen nachhaltig geprägt hätten. Beispielhaft dafür sei die Zustimmung zum Irish Backstop. Der entscheidende Moment sei jedoch die Niederlage von Theresa May in der Wahl im Juni 2017 gewesen, als sie ihre Parlamentsmehrheit verloren habe. Die Wahl, welche die Brexit-Verhandlungen habe vereinfachen sollen, habe zu den Schwierigkeiten geführt, die nun so schwer zu lösen seien.

Ihm sei in der Nacht nach der Wahl klar geworden, dass die Brexit-Befürwörter nicht den Brexit erhielten, den sie sich erhofft hätten. Zudem sei ihm klar geworden, dass der einzig mögliche Weg voran ein Kompromiss gewesen wäre, mit dem eine Parlamentsmehrheit hätte erreicht werden können, also eine Mehrheit durch die verschiedenen politischen Parteien. Stattdessen habe sich die Premierministerin an die DUP-Minderheitspartei in Nordirland gewandt und versucht, auf dieser Basis einen Deal zu verhandeln, der innerhalb der konservativen Partei Zustimmung hätte finden können. Dieser Versuch habe jedoch drei elementare Probleme in sich geborgen. Erstens beinhaltete der Deal ein Abkommen, das die Europäer nie annehmen könnten. Zweitens bedurfte es eines hohen Grades an Wunschdenken und Verdrängung der wahren Probleme. Und drittens seien von Anfang an genug konservative Abgeordnete dazu bereit gewesen, mit der Labour-Partei zu stimmen und so die Europapolitik der Regierung zu verhindern.

Diese Kombination von parlamentarischer Uneinigkeit und den besonderen Charakteren von Theresa May und Jeremy Corbyn hätten zu der Paralyse geführt, die man heute beobachten könne.

¹ *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des VCI e.V., Frankfurt am Main, und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

² *Lord Jonathan Hill* war EU-Kommissar für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, London.

³ *Prof. Dr. Stephan Eilers* ist Managing Partner der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Düsseldorf.

⁴ *Andreas Benecke* ist Referent in der Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, Berlin.

⁵ *Daniel Bader* ist Partner der Bär & Karrer AG, Zürich.

⁶ *Prof. Dr. Roland Ismer* ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

⁷ *Thomas Sieber* ist Global Head of Tax, Customs, Export Control der BMW AG, München.

Unglücklicherweise hätten sich die Ansichten in der Folgezeit auch nicht aufeinander zubewegt, sondern wären vielmehr ins Radikale gedriftet. Das Ergebnis seien drei getrennte Gruppierungen im Parlament, die keinen Anreiz hätten, sich aufeinander zuzubewegen. Es gebe die radikalen Brexiteers, welche glaubten, dass Chaos der Weg zu einem No-Deal sei. Dann gebe es die radikalen Remainers, welche Chaos stifteten, um ein neues Referendum zu erreichen. Und schließlich gebe es die Gruppe um Jeremy Corbyn, welche das Chaos nutzen wolle, um eine neue Wahl zu erreichen.

Unter diesen Umständen sei weder die Regierung, noch die Opposition in der Lage, den Stillstand zu durchbrechen. Als Folge könne man beobachten, wie das Parlament beginne, der Regierung die Gewalt zu entziehen. Dieser Prozess sei momentan live mitzuerleben und es sei noch nicht möglich, abzuschätzen, wo er enden werde. Dies erinnere ihn jedoch an eine wichtige Tatsache des britischen politischen Systems. Die britische Verfassung sei nicht niedergeschrieben. Sie basiere vielmehr auf Präzedenzfällen und Konventionen. Daher sei es einem starken Vorsitzenden des Unterhauses möglich, diese Konventionen umzuschreiben. Es sei zu beobachten, wie das Parlament Tag für Tag versuche, herauszufinden, wie das Machtvakuum gefüllt werden könne, das von der Regierung und den Führern der Opposition hinterlassen wurde.

2. Ausblick in die Zukunft

Die rechtliche Position für die Zukunft sei klar. Großbritannien werde am 29. März 2019 die Europäische Union verlassen. Um das zu verhindern, könnten drei Dinge passieren. Die Regierung könnte Artikel 50 EUV widerrufen - das werde sie nicht tun. Das Parlament könne Gesetze verabschieden, welche die rechtliche Situation verändern würden. Dies sei jedoch sowohl praktisch, als auch verfassungsrechtlich schwer zu erreichen – insbesondere im Hinblick auf die verbleibende Zeit. Schließlich könne es eine Verlängerung der Frist bis zum 29. März geben. Dafür bedürfte es jedoch der Zustimmung der 27 Mitgliedstaaten.

Diese Ausgangslage lasse einige Brexiteers glauben, dass sie lediglich Theresa May im Amt halten und die Zeit ablaufen lassen müssten, um so ihren No-Deal-Brexit zu erreichen. Die rechtliche Lage unterscheide sich jedoch von der politischen Realität. Die Anzahl der radikalen Brexiteers sei in etwa identisch mit derjenigen der radikalen Remainers. Es gebe jeweils etwa 100 von insgesamt 650 Abgeordneten. Ca. 550 Abgeordnete wollten also einen No-Deal-Brexit verhindern, genau wie große Teile der Regierung und natürlich die Premierministerin selbst. Doch trotz der politischen Bestrebungen weg von einem No-Deal-Brexit sei die rechtliche Route nicht klar. Er selbst glaube zwar an die Abwendung des No-Deal-Brexit, völlig ausschließen könne man ihn aber nicht.

Der beste Weg, einen solchen No-Deal-Brexit zu verhindern, sei ein Übereinkommen innerhalb des Parlaments. Ob aber eine Mehrheit dafür erreicht werden könne, wisse das Parlament wohl selbst noch nicht. Bevor eine Einigung erzielt werden könne, müssten erst weitere Alternativen ausgeschlossen werden. Zum Beispiel müsste die Frage geklärt werden, ob ein zweites Referendum stattfinden werde. Erst wenn diese Frage beantwortet sei, würden sich mehr Anhänger der

Remain-Seite auf Kompromisse einlassen. Man müsse erneut Theresa May's ursprünglichen Plan heranziehen. Ihm sei jedoch nicht klar, wie die Differenzen bzgl. des Irish backstops gelöst werden sollten.

Sobald diese Fragen geklärt seien, blieben nur wenige Optionen übrig. Es gebe die Möglichkeit, im EWR zu bleiben, was aus seiner Sicht jedoch zu einer äußerst schlechten Situation für Großbritannien führen würde. Alternativ könnte Großbritannien in der Zollunion und damit effektiv im europäischen Binnenmarkt verbleiben. Ironischerweise sei diese Position sowohl nah an derjenigen der Labour Partei, als auch an derjenigen der Premierministerin, abgesehen von der roten Linie Theresa May's hinsichtlich der Möglichkeit Großbritanniens, unabhängig von der EU Freihandelsabkommen auszuhandeln. Hier könne man aus seiner Sicht jedoch am ehesten Übereinstimmungen finden und so versuchen, einen Deal zu erreichen.

Er befürchte, dass die erhoffte Klarheit in der nächsten Zukunft nicht eintreten werde. Nichtsdestotrotz wolle er versuchen, einige Vorhersagen zu treffen. Danach werde Großbritannien nicht ohne einen Deal aus der Europäischen Union ausscheiden. Es werde auch kein zweites Referendum geben. Großbritannien werde um eine Verlängerung der Frist nach Artikel 50 EUV bitten müssen, wobei die Frist eher kürzer als länger sein werde. Falls keine Version von Theresa May's Plan akzeptiert werde, so werde Großbritannien in der Zollunion enden. Und falls nicht einmal dies klappen sollte, werde es eine neue Wahl in Großbritannien geben.

II. Die britische Steuerpolitik außerhalb der Europäischen Union

Nach *Prof. Eilers* sei klar, dass Großbritannien aus der EU ausscheide. Ob dies am 29. März 2019 oder aber – im Rahmen eines May Deals – 2020 oder 2021 geschehen werde, sei für die steuerrechtliche Bewertung irrelevant. Es handle sich lediglich um eine Zeitfrage, nicht jedoch um die eigentlich entscheidende Frage, nämlich danach, wie sich das Besteuerungsregime ändere.

1. Steuerrechtliche Konsequenzen

Das Verlassen der EU habe steuerrechtliche Konsequenzen. Die Grundfreiheiten seien nicht mehr anwendbar und die Beihilfeverbote hätten im Vereinigten Königreich keine Geltung mehr. Auch das EU Sekundärrecht finde keine Anwendung mehr. Zusammenfassend scheide also ein ganzer Rechtsblock aus der Anwendbarkeit aus. Dies sei den Briten aber bewusst gewesen, weshalb diese den EU-Withdrawal-Act beschlossen hätten. Dieser integriere sämtliches EU-Recht in die britische Rechtsordnung. Dies solle eine Basis dafür schaffen, dass die Rechtsordnung zunächst auf einem einheitlichen Level bleibe. Zusätzlich habe das Parlament der englischen Regierung die Kompetenz genommen, das integrierte EU-Recht zu ändern. Dies sei als Druckmittel gegen die Regierung gedacht gewesen. Es habe jedoch eine Verselbständigung in Form der Emanzipation des Parlaments von der Regierung stattgefunden. Großbritannien falle nicht mehr unter die Kompetenz des EuGH. Dies sei gerade in der britischen Innenpolitik wichtig gewesen, im Sinne der take-control-back-Politik. Auch die Behördenzusammenarbeit falle weg. Die Amtshilfeschriften sowie Amtshilfepraxis gelten nicht mehr.

Zwar würden die Vorgaben der EU noch fortgelten, eine Bindungswirkung bestehe jedoch nicht mehr. Mithin bestehe ein geringerer Schutz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und Transaktionsbereich für Unternehmen und Bürger im Vereinigten Königreich.

Ursprünglich habe Theresa May betont, dass Großbritannien ein unternehmenssteuerfreundliches Land werden würde. Es werde den niedrigsten Steuersatz in den G20 Ländern und die unternehmerfreundlichste Verwaltung geben. Bisher umgesetzt sei lediglich eine Senkung der Steuersätze von 19% auf 17% im Jahr 2020. Auch für die deutsche Debatte bzgl. AStG und ATAD (Anti Tax Avoidance Directive) sei dies von Bedeutung, denn Großbritannien werde in jedem Fall Niedrigsteuerland, sowohl nach AStG, als auch nach ATAD.

2. Steuerpolitische Kontinuität

Es zeige sich aber, dass die britische Steuerpolitik von der Brexit-Politik abgekapselt sei. Denn außer den Steuersätzen werde sich nicht viel ändern. Die ATAD-Richtlinie werde umgesetzt, bei hybriden Gestaltungen sogar weitergehend, als die ATAD-Richtlinie es vorsehe. 2015 hätten die Briten unilateral eine Diverted Profit Tax eingeführt, also eine Missbrauchs-Vermeidungs-Regelung, die zu Unrecht verschobene Gewinne wieder zurück allokalieren soll. Auch diese verschärfte Verrechnungspreis-Politik werde bestehenbleiben. Auch die 2018 eingeführten Digital Services Taxes blieben in der Zukunft bestehen. Ebenso beteiligten die Briten sich weiter am BEPS-Projekt. Dies sei ausdrücklich im Withdrawal-Agreement festgehalten. Selbst wenn das Agreement nicht eins zu eins umgesetzt würde, so würde das BEPS-Projekt beibehalten. Schließlich würden die Briten auch weiter am MLI-Prozess (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting) teilnehmen.

Alle bekannten Programme aus der aktuellen Steuerpolitik blieben also bestehen. Neu wäre ein besonderes Holding-Regime, welches Großbritannien einzuführen überlege. Mit diesem solle der bereits jetzt stattfindenden Abwanderung der Holdings entgegengewirkt werden. Auch der Bereich der Anzeigepflichten für Steuermodelle oder transnationale Steuerumgehungs-Tatbestände bleibe bestehen. Die 2005 eingeführten DOTAS (Disclosure of Tax Avoidance Schemes) hätten sich als erfolgreich erwiesen und würden daher ebenfalls beibehalten werden. Auch werde die DAC-6 (Directive on mandatory automatic exchange of information in the field of taxation in relation to reportable cross-border arrangements) umgesetzt. Im Bereich der DBA-Politik sei Großbritannien schon immer aktiv gewesen, insgesamt 130 DBA's existierten. Auch hier würden die bekannten Instrumente in der neuen Politik bestehen bleiben.

Zusammenfassend lasse sich also sagen, dass trotz des unmittelbar bevorstehenden Brexits keine wesentlichen Änderungen in der britischen Steuerpolitik zu verzeichnen wären. Man könne sich natürlich fragen, ob der britischen Politik schlicht die Zeit gefehlt habe, sich um das Thema zu kümmern. Werde sich die Situation ändern? Nach dem 29. März sei es durchaus möglich, dass die Situation sich ändere, wenn sich die wirtschaftliche Substanz in Großbritannien so verschlechtere, dass massiv auf Anreize gesetzt werden müsste, um neue Firmen ansiedeln zu können. In diesem Fall sei eine relativ schnelle Änderung des jetzigen Befundes wahrscheinlich, auch unabhängig von einem etwaigen Regierungswechsel. Der jetzige Befund sei jedoch, dass der Brexit

bisher noch keinen schwerwiegenden Niederschlag in der britischen Steuerpolitik gefunden hat. Und dies sei vielleicht ein beruhigendes Fazit.

III. Der Brexit aus Sicht des BMF – Vorbereitende deutsche Maßnahmen

Nach Herrn *Benecke* seien für den Brexit im Wesentlichen drei Gesetze von Relevanz. Dies sei zum einen das 4. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes. Unter der Federführung des Bundesjustizministeriums sei dieses als einziges der Brexit-Gesetze bislang in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes sei es, kleineren Limiteds mit inländischer Geschäftsleitung erleichterte Umwandlungsmöglichkeiten von einer Limited Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft wie die UG & Co. KG zu ermöglichen. Dies sei notwendig, da durch den Brexit nicht nur die EU-Verträge verloren gingen, sondern gesellschaftsrechtlich auch wieder die Sitz-Theorie greife. Aufgrund der Unwägbarkeiten sei im Umwandlungsgesetz der § 122m eingefügt worden, der eine Umwandlungsmöglichkeit für Personengesellschaften eröffnen solle, falls ein Verschmelzungsplan vor dem Brexit beschlossen und unverzüglich – spätestens 2 Jahre nach dem Brexit – in das Handelsregister eingetragen werde. Diese großzügige Frist begründe man damit, dass es im Companies House zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen werde, weshalb man umwandlungsrechtlich weitreichende Übergangsregelungen eingeräumt habe.

Das zweite zu beachtende Gesetz sei das Brexit-Übergangsgesetz, für das die Federführung beim Auswärtigen Amt liege. Dies sei kurz zuvor vom Bundestag beschlossen worden, wobei die Zustimmung vom Bundesrat noch ausstehe. Das Brexit-Gesetz sei abhängig von einem Deal mit Großbritannien. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sei, dass bei einem Deal-Szenario für alle bundesgesetzlichen Normen, und damit auch die steuerrechtlichen Regelungen, die auf die Mitgliedschaft eines EU-Staates ausgerichtet sind, bis zum Ablauf der im Abkommen bestimmten Frist das Vereinigte Königreich als EU-Mitgliedstaat zu behandeln ist.

Wesentlich sei schließlich das Brexit-Steuerbegleitgesetz, für das die Federführung beim Bundesfinanzministerium liege. Das Brexit-Steuerbegleitgesetz gelte grundsätzlich unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen, also gerade auch bei einem No-Deal-Brexit. Es solle die möglichen Folgen eines Brexits für den Bereich des Steuerrechts abfedern und umfasse eine Vielzahl an Maßnahmen. Der Schwerpunkt liege auf dem Unternehmenssteuerrecht. Ebenso sei auch die Riester-Förderung erfasst. Insgesamt solle der Status Quo erhalten bleiben, so dass der Brexit nicht als schädliches Ereignis für bestimmte steuerrechtliche Sperrtatbestände anzusehen sei. Sachverhalte nach dem Brexit wären jedoch von dem Brexit-Steuerbegleitgesetz nicht erfasst.

Herr *Benecke* stellte Details der Veränderungen durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz vor. So sehe § 4g Abs. 6 EStG zur Überführung von Wirtschaftsgütern eine Ausgleichspostenmethode vor, nach der rätierlich gestundet werde, wenn Wirtschaftsgüter aus einer inländischen Betriebsstätte in eine britische Betriebsstätte überführt werden. Zur Vermeidung der Aktivierung der Norm beim Brexit habe der Gesetzgeber den Absatz 6 eingefügt, der diese Folge verhindere. Allerdings

führe ein nach dem Brexit eintretendes schädliches Ereignis dazu, dass dann der entsprechende Ausgleichsposten aufzulösen sei.

Die mit dem Jahressteuergesetz 2018¹⁰ eingeführte Regelung des § 6b Abs. 2a EStG sollte missbräuchliche Anträge auf Stundung nach § 6b EStG ausgleichen. Eine solche Verzinsungsregelung würde auch die Steuerpflichtigen treffen, die einen solchen Antrag nach § 6b EStG gestellt hätten, in der Absicht, in einer gewissen Zeit in Großbritannien ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen bzw. herzustellen. Der neue § 6b EStG solle genau in diesen Fällen sicherstellen, dass eine solche Verzinsung nicht erfolge, sofern der Antrag nach § 6b EStG, also auf Ratenzahlung, vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer Übergangsfrist gestellt worden sei.

Ebenfalls wichtig sei § 12 Abs. 3 KStG und dort der neue Satz 4, welcher im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen gewesen sei. Danach bedürfe es eines aktiven Tätigwerdens des Steuerpflichtigen, um die Auflösungsfiktion zu aktivieren, wobei der Brexit allein nicht ausreichend sei, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Gleichzeitig solle klargestellt werden, dass die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 3 KStG auch dann eintreten würden, wenn eine Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in einen Drittstaat verlege. Dadurch solle eine praktische Besserstellung verhindert werden, da ansonsten vielleicht Gesellschaften vor dem Brexit nach UK verziehen würden, um dann in einen Drittstaat weiterzuziehen. Eine vergleichbare Regelung für den § 17 Abs. 5 EStG sei nicht erforderlich, da § 12 Abs. 3 KStG eine ganz andere Zielrichtung habe. Dieser stelle nicht darauf ab, ob in einer Drittstaatsituation das Besteuerungsrecht ausgeschlossen oder beschränkt werde. § 12 Abs. 3 KStG solle vielmehr den § 1 UmwStG flankieren.

Eine weitere zentrale Norm des Brexit-Steuerbegleitgesetzes sei § 22 UmwStG. Als Antwort auf die Frage, ob der Brexit hier eine schädliche Einbringungsgewinnbesteuerung auslösen könne, ordne der neue § 22 Abs. 8 an, dass der Brexit für sich allein genommen nicht zu einem solchen schädlichen Ereignis führt.

§ 6 Abs. 5 des AStG sei die letzte der neuen Regelungen. § 6 AStG regle die Wegzugbesteuerung von Anteilen nach § 17 EStG. Hier stelle sich die Frage, was mit den nach UK verzogenen Steuerpflichtigen passiere, insbesondere, ob der Brexit einen Widerrufstatbestand im Sinne des § 6 Abs. 5 AStG erfüllt und ob die Stundungsvoraussetzungen zeitpunkt- oder zeitraumbezogen zu verstehen seien. Das Brexit-Steuerbegleitgesetz schaffe hierzu Klarheit. Zum einen seien die Stundungsvoraussetzungen zeitraum- und nicht zeitpunktbezogen. Dies sei dann von Relevanz, wenn später jemand mit EU/EWR-Staatsangehörigkeit in einen EU-Staat verziehe und dann seine EU- oder EWR Staatsangehörigkeit ablege. Zudem schaffe der neue § 6 Abs. 8 AStG dahingehend Klarheit, dass der Brexit nicht zu einem Widerruf der Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG führe.

Im Hinblick auf noch fehlende Regelungen bestätigte Herr *Benecke*, dass im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bereits Problemfelder erkannt worden seien, insbesondere sei auf

¹⁰ Der Gesetzentwurf wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von „Jahressteuergesetz 2018“ in „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ umbenannt.

die Lohnsummenregelung hinzuweisen. Gerade auch mit Blick auf die britischen Betriebsstätten sei dieses Thema von Relevanz. Diesbezüglich werde es im Kreis von Bund und Ländern noch Beratungen geben.

Auch stelle sich die Frage, ob steuerliche Begleitregelungen zum § 122m UmwG nötig seien, denn darin heiße es, dass Umwandlungen, die bis spätestens 2 Jahre nach dem Brexit eingetragen werden, erfasst würden. Jedoch bedürfe es eigentlich im Eintragungszeitpunkt der entsprechenden EU/EWR-Ansässigkeitsvoraussetzungen, welche nicht mehr erfüllt wären. Hier werde man sicher eine pragmatische Lösung finden, sofern keine explizite gesetzliche Regelung verabschiedet werde.

Gesellschaftsrechtlich bestehe ebenfalls noch Klärungsbedarf. So sei eine Limited, die unter die Sitztheorie falle, nicht mehr prozess- und parteifähig und könne wahrscheinlich weder Eigentum erwerben noch Eigentum innehaben. Hier komme der Typenvergleich zur Anwendung und der BFH habe erkennen lassen, dass er schlicht auf das Recht des Gründungsstaates abstellen werde. Danach wäre die Limited nach § 1 KStG weiterhin eine Kapitalgesellschaft. Trotzdem müsste man der Limited wohl nach § 39 AO wenigstens die Wirtschaftsgüter zurechnen können, denn wenn dies nicht mehr der Fall wäre, sei sie vielleicht Steuersubjekt, aber das gesamte Vermögen würde vorher im Wege einer Sachauskehrung an den Gesellschafter übertragen worden sein.

Dies alles seien offene Fragen, die noch diskutiert würden. Allerdings werde sich das BMF rechtzeitig vor dem Brexit hierzu äußern und Rechtssicherheit schaffen. Dies gelte auch für die Frage beim Typenvergleich zur Limited & Co. KG, die gesellschaftsrechtlich nicht mehr nur beschränkt haften würde, sondern unbeschränkt. Auch die Frage, ob hier eine Entprägung stattfinde, sei noch nicht abschließend beurteilt und werde zurzeit auf Bund-/Länder-Ebene diskutiert.

B. Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die einführenden Referate erteilte *Dr. Richter* den Podiumsgästen das Wort zu einer ersten Stellungnahme.

I. Die Vorbereitungen auf den Brexit aus Sicht der Industrie

Nach Herrn *Sieber* sei BMW seit zwei Jahren damit beschäftigt, sich auf den Brexit vorzubereiten, wobei man von Anfang an von dem Worst-Case-Szenario, also dem No-Deal-Brexit ausgegangen sei. Dies sei nötig, da es um die Versorgung von vier Werken und die Kunden in Großbritannien gehe. Allein mit den vier Werken seien über 10.000 Arbeitsplätze und zusätzlich die Lieferanten verbunden. Dabei zeige sich auch, wie vernetzt die Produktion sei. Ein Gussteil, das in Landshut hergestellt werde, werde anschließend nach England in das Motorenwerk in Hams Hall versandt und dort zur Kurbelwelle geformt. Anschließend werde die Kurbelwelle in das Dieselmotorenwerk nach Steyr, Österreich, versandt, Der Dieselmotor werde wieder nach England versandt und dort in einen Mini eingebaut. Ungefähr 70% der Mini-Produktion gelangten wieder zurück in die EU.

Man sehe also, dass ein kleines Motorteil vier bis fünf Mal die Grenze überquere. Anhand dieses Beispiels könne man sich vorstellen, welche Probleme sich ergeben, wenn zukünftig Grenzkontrollen existierten und Einfuhr-Umsatzsteuer anfallen würde. Aus diesem Grund gebe es seit zwei Jahren ein Großprojekt, das er als Steuerleiter führe. Dieses Projekt umfasse Steuern, Zölle und auch die Rechnungslegung.

Großbritannien sei der viertgrößte BMW-Absatzmarkt. Es würden über 200.000 Fahrzeuge im Jahr nach Großbritannien verkauft. Gleichzeitig überquerten aber auch jeden Tag 140 Lastwagen mit Produktionsmaterial für die Werke die Grenze und 120 Lastwägen kämen zurück. Die Folgen eines No-Deal-Brexits für die Abfertigung an der Grenze wären dramatisch. Große Schwierigkeiten in der Versorgung seien zu erwarten, da die wenigen Häfen nicht ausreichende Zusatzkapazitäten hätten. Auch ein Ausweichen über den Tunnel erscheine unmöglich. Momentan würden rund 500 LKWs pro Tag im Eurotunnel abgefertigt. Schätzungen zufolge würde die Zahl der abzufertigenden LKWs auf ca. 8.000 pro Tag hochschnellen. Dies würde die Zollverwaltung vollständig überfordern.

Als Notfallmaßnahme habe BMW bereits angefangen, Lagerkapazitäten aufzubauen, um die ersten sechs Wochen nach dem Brexit zu überbrücken. Außerdem habe man zur Überbrückung der Anfangszeit den Beginn der alljährlichen Wartungsperiode, in der die Werke für 4 Wochen geschlossen würden, auf den 30. März vorgezogen. Anschließend setze man auf eine Notfallversorgung über Flugzeuge, was allerdings extrem teuer sei. Es zeige sich also, welch hohen Aufwand Unternehmen betreiben müssten, um die Werks- und Kundenversorgung aufrecht zu erhalten.

Daneben müsse man auch im Auge behalten, was passiere, wenn es eine Übergangsregelung zwischen Großbritannien und der EU gebe. In diesem Fall würde zwar die Zollunion weiter gelten, die Freihandelsabkommen, welche die EU ausgehandelt habe, würden in den meisten Fällen jedoch gegenüber Großbritannien nicht weiter gelten. Ein Motor aus dem Motorenwerk in Großbritannien hätte also keinen EU-Ursprung mehr und man verlöre die Präferenz gegenüber Mexiko, Südkorea und anderen vergleichbaren Ländern. BMW werde also in jedem Fall vom Brexit getroffen, unabhängig von einem Deal mit der EU. Auch die von Großbritannien versprochenen, selbst ausgehandelten, Freihandelsabkommen seien nur bedingt hilfreich, da entsprechende Verhandlungen drei bis fünf Jahre dauern würden.

Bei der Umsatzsteuer müssten wesentliche Steuerparameter umgestellt werden, dies gelte insbesondere für die automatisierte Rechnungsstellung. Man habe es jetzt nicht mehr mit innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern mit Ausfuhr-Lieferungen zu tun, bei denen unter Umständen Einfuhr-Umsatzsteuer und Zölle anfallen könnten.

Bei der Ertragsteuer mache er sich die geringsten Sorgen. Man habe natürlich einen AStG-Check für sämtliche Gesellschaften gemacht. Es gebe allerdings ein Umsatzsteuer-Thema, das bislang noch nicht ausreichend bedacht worden sei. BMW besitze ca. 1 Million Leergut-Container. Die Werke schickten die Container zu den Lieferanten in Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Die Container würden dort befüllt und dann zurück an die Werke geschickt. Sei Großbritannien

ein Drittland-Staat, dann führten die leeren Container zu einer Einfuhr-Umsatzsteuer. Dies würde bedeuten, dass alle Werke registriert werden müssten. Überraschungen dieser Art gebe es immer wieder.

Sorgen bereiteten auch die Lieferanten. BMW habe etwa 1.400 Lieferanten auf dem EU-Festland. In einem durchgeführten Stresstest hätte rund die Hälfte gezeigt, dass sie auf einen harten Brexit gar nicht vorbereitet wären. Sie hätten sich mit den Zollformalitäten und Ähnlichem noch nicht auseinandergesetzt und könnten dies teilweise auch nicht, da hierfür die Kapazitäten fehlen würden. Auch um diese Lieferanten müsse BMW sich kümmern und dafür sorgen, dass die Lieferketten nach dem Brexit nicht zusammenbrechen.

Nichtdestotrotz bekenne sich BMW zu dem Standort Großbritannien, allein schon weil Mini oder Rolls Royce britische Marken sein. Trotzdem sei es möglich, dass es nach dem 29. März Versorgungsengpässe gebe. Sollten dann keine einheitlichen Regelungen gefunden werden, so müsse über die Verlagerung von Kapazitäten nachgedacht werden. Auch dies werde natürlich geprüft.

Am problematischsten sei allerdings die Unsicherheit, und diese sei nun nach der Ablehnung des Austritts-Abkommens noch weiter gewachsen. Fatal wäre es aus seiner Sicht auch, wenn es kurzfristig doch noch einen Übergangszeitraum gäbe. Dann wären alle Vorbereitungen getroffen und alle Systeme bereits umgestellt. In diesem Fall müssten alle Maßnahmen wieder zurückgeführt werden und sämtliche Sicherungsmaßnahmen, also Lagerkapazitäten, Werkschließungen und ähnliches würden ins Leere laufen.

II. Der Brexit aus Sicht der Rechtswissenschaft

Nach *Prof. Ismer* sei die momentane Herausforderung die Bewältigung der Übergangszeit. Dabei dürfe man jedoch nicht vergessen, Visionen für Neues zu haben. Man solle, anstatt den Zustand nur zu verwalten, die Gegenwart vielmehr als gestaltbare Realität begreifen. Europa habe viel erreicht, nicht nur auf der Ebene des Steuerrechts, sondern vielmehr auch bzgl. der Sicherung von Frieden, Wohlstand, Freiheit und Freizügigkeit. Auf dem Gebiet des Steuerrechts seien insbesondere die Verdienste im Bereich der indirekten Steuern und der Zölle, die den Binnenmarkt erst möglich gemacht hätten, zu betonen.

Auf dem Gebiet der direkten Steuern habe sich viel entwickelt, wie zum Beispiel der Abbau von Diskriminierung bei grenzüberschreitender Tätigkeit, gerade auch durch die Rechtsprechung des EuGH. Es gebe ein Beihilferecht, auch im Primärrecht, das momentan noch sehr in Bewegung sei. Auch die positive Integration, gerade mit Blick auf die Reduktion von Quellensteuern sei von Bedeutung. Diese zahlreichen Errungenschaften würden zunächst einmal wegfallen, ebenso wie die Lizenz-Richtlinie, die Fusions-Richtlinie, die Beitreibungs-Richtlinie, die Amtshilfe-Richtlinie und die Streitbeilegungs-Richtlinie. Auch die Regelungen zum Informationsaustausch, zu ATAD und ATAD II würden wegfallen.

Man müsse sich fragen, was dann noch bleibe. Hier sei die Kapitalverkehrsfreiheit von besonderer Bedeutung. Diese sei im Drittlands-Verhältnis anwendbar. Man könne sich überlegen, ob die

Stand-Still-Klausel Anwendung finde. Aus seiner Sicht müsse aber eine konkrete Betrachtung stattfinden, dass also keine Situation vorliege, die durch die Stand-Still-Klausel die Kapitalverkehrsfreiheit beschränke. Die zuletzt entdeckte Grundfreiheit werde also diejenige sein, welche die größte Permanenz haben werde.

Die bilateralen Verträge würden voraussichtlich keine Gestaltungsoptionen bieten. Bei den Doppelbesteuerungsabkommen werde man über die Frage nachdenken müssen, inwiefern die Diskriminierungsverbote auf die DBA anwendbar seien. Fest stehe, dass die DBA zum Teil deutlich nachteiligere Regeln enthielten, wie z.B. die Quellensteuer, die für die Dividenden zulässig sei. Bereits geklärte Probleme würden wieder auftauchen. Im DBA zu Großbritannien gebe es eine Subject-to-Tax-Klausel, auch für Dividenden. Würden die Briten – was sie derzeit nicht täten – auf Ausschüttungen an deutsche Muttergesellschaften keine Quellensteuer erheben, dann werde die Subject-to-Tax-Klausel getriggert. Dies sei aber nicht sinnvoll. Natürlich seien DBAs änderbar, in der speziellen Verhandlungssituation momentan sei dies jedoch nicht leicht. Wenn Großbritannien zum Drittstaat werde, würden Konzessionen, die man Großbritannien gegenüber mache, möglicherweise auch von anderen Staaten eingefordert. Und dann könne man nicht mehr auf die Zugehörigkeit zur EU verweisen.

Auch das Brexit-Steuerbegleitgesetz sei eine Herausforderung. Gerade im Bereich der persönlichen Verhältnisse sei bisher noch wenig an Übergangsregelungen gedacht worden. Man stelle sich das Ehepaar vor, das grenzüberschreitend in Deutschland und Großbritannien lebe. Dies sei nun nicht mehr so einfach möglich. Es entstünden schwierige Konstellationen. Einerseits sei da die Regelung zur beschränkten Steuerpflicht. Da sei die Rede von „Körperschaften, die gegründet wurden in einem Staat, der Mitglied der EU oder des EWR ist“. Dies falle weg. Wenn man sich dagegen die Regelung des § 44 Abs. 4 Satz 6 EStG im Bereich des Kapitalertrag-Steuerrechts ansehe, dann stehe dort: „Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR gegründet worden sind.“ Dies sei eine andere Formulierung. Und hier sei es möglich, dass ein Richter durchaus Unterschiede feststellen könnte, weil das historisch für die britischen Gesellschaften erfüllt sei. Es werde also möglicherweise mit den Formulierungsungenauigkeiten Schwierigkeiten geben. Daher fordere er, dass man in das Steuerrecht klar formulierte Prinzipien dazu aufnehmen solle, welche Ziele erreicht werden sollen.

Abschließend stelle sich die Frage, was noch bleibe. Der EWR-Vertrag bleibe vielleicht. Vielleicht gehe man in die Zollunion. Es sei verwunderlich, dass Großbritannien, ein Staat, der sich so sehr über Dienstleistungen definiere, die Zollunion anstrebe. Juristisch sei ihm nicht klar, ob der EWR-Vertrag mitgekündigt werde, so dass Großbritannien am 30. März vielleicht noch Mitglied des EWR sei. Dies sei zwar kein beliebtes Ergebnis, aber vielleicht sei dies rechtlich zumindest für eine Übergangsfrist der Fall.

III. Der Brexit aus Schweizer Sicht

In der Schweiz habe man nach Herrn *Bader* vor 27 Jahren mit 49,7 % zu 50,3 % Nein zum EWR gesagt. Damit habe man 27 Jahre Vorsprung auf den Brexit. In einem ersten Schritt habe man

damals bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen. Dies sei vor allem zwischen 1999 und 2005 geschehen.

Im Jahr 2005 sei der Steuerstreit aufgekommen. Es habe geheißen, die Schweiz verletze das Freihandelsabkommen. Es sei behauptet worden, die schweizerischen Holding-Regimes und die gemischten Gesellschaften verstießen gegen das Freihandelsabkommen und man müsse dieses Statut abschaffen. Dies sei dann auch der Beginn des Endes der autonomen Wirtschafts- und Steuerpolitik in der Schweiz gewesen. Seit 2005 übe man sich an einer neuen Steuerrechts-Reform. Im Mai 2019 gebe es ein Referendum darüber, ob die neue Unternehmen-Steuerreform, so wie sie jetzt sei, angenommen werden solle oder nicht.

Die Themen Brexit und direkte Demokratie, welche man in Großbritannien in den letzten zwei Jahren intensiv habe verfolgen können, kenne man in der Schweiz seit gut 27 Jahren im Verhältnis zur EU. Doch was mache die Schweiz heute? Die Schweiz verhandle intensiv mit Großbritannien. Man sei im Moment in der Endphase der Verhandlungen zu einem Handelsabkommen, es gebe ein Straßenverkehrsabkommen, ein Luftverkehrsabkommen und seit kurzem auch ein Versicherungsabkommen. Auch sei man unmittelbar davor, ein Migrationsabkommen mit Großbritannien abzuschließen, nach dem Personen aus Großbritannien in der Schweiz die gleichen Rechte haben, die sie heute auch haben und umgekehrt. Auch habe man ein Doppelbesteuerungsabkommen, entscheidend sei aber, dass all die vorher genannten Vereinbarungen diejenigen seien, die benötigt würden, um die Wirtschaft am Laufen zu halten. Die von der Schweiz verfolgte Strategie heiße Mind-The-Gap-Strategie, angelehnt an die U-Bahnen in London. Daher bereite sich die Schweiz intensiv auf einen No-Deal-Brexit vor. Man hoffe aber weiterhin auf eine Übergangslösung bis 2020.

Fraglich sei, wie gut Großbritannien eine eigenständige Steuerpolitik gestalten könnte. Großbritannien sei Vorreiter in Digital Economy und vielen anderen zukunftssträchtigen Bereichen. Daher frage er sich, wieviel sich denn tatsächlich ändern werde. Entscheidend sei, wieviel Marktzugang Großbritannien in Europa benötige, und was man als Verhandlungspartner bereit sein wird, zu geben. Dies werde durch die Take-Back-Control-Politik Großbritanniens nicht einfach werden, aber innerhalb der nächsten Jahre, wenn sich alles etwas beruhigt habe, werde das die Frage sein, die es zu klären gelte.

IV. Probleme des Brexit-Prozesses und Zukunftsausblick aus britischer Sicht

Nach *Lord Hill* sei eines der großen Probleme der Verhandlungen, dass keine der Seiten sich gefragt habe, was für eine Beziehung man zueinander haben wolle. Stattdessen verfiel man in einen taktischen und kurzfristigen Ansatz. Die Verhandlungsparteien hätten auch nicht reflektiert und sich gefragt, wie es dazu kommen konnte, dass die zweitgrößte Wirtschaft der Europäischen Union diese verlassen wolle. Stattdessen seien die Brexit-Bestrebungen als ein Prozess dargestellt worden, der von ungebildeten rassistischen Lügnern geführt wurde. Für manche der Brexiteers möge das ebenso stimmen wie für einige der Remainers. Aus europäischer Sicht werde aber als einziger Grund dafür, dass die Leute „leave“ gestimmt hätten, derjenige angesehen, dass sie durch Populismus in die Irre geführt worden seien. Europa stelle sich jedoch nicht

die Frage, warum es überhaupt so weit kommen konnte, und welche Lektionen man für die Zukunft daraus ziehen sollte. Doch auch gegenüber der britischen Seite müsse man kritisch sein, denn für beide Parteien gelte das Gleiche. Die eigentlichen Fragen seien doch, wie man in der Zukunft zusammenarbeiten und miteinander handeln könne, und wie Großbritannien sich in Bezug auf die Herausforderungen von russischer Seite, von China und den USA verhalten werde. Man hätte sich diese Fragen stellen sollen, habe es aber versäumt.

Lord Hill glaube aber, man könne all diese Differenzen überwinden, allerdings erst, wenn die politischen Probleme überwunden worden seien. Auch dürfe man nicht nur aus einem Blickwinkel auf das Problem schauen, sondern müsste vielmehr das große Ganze sehen. Wichtig sei es, mit der Politik zu beginnen. Solange hier die Fragen nicht geklärt seien, könne man keine anderen Probleme angehen. Nach Klärung der politischen Fragen würden viele der „technischen“ Probleme wesentlich leichter lösbar sein.

Die Arbeit in Brüssel sei einerseits eine frustrierende Mischung aus rechtlichen, unflexiblen und bürokratischen Themen und andererseits hoch politisch und völlig flexibel. Man könne beobachten, wie etwas als völlig unmöglich angesehen werde, da die rechtliche Lage absolut klar sei. Nachdem es eine politische Diskussion diesbezüglich gegeben habe, sei die rechtliche Lage ebenfalls völlig klar, nur genau umgekehrt.

Er hoffe, dass Großbritannien Veränderungen vornehmen werde, denn ansonsten frage er sich, was der Sinn hinter dem Verlassen der Europäischen Union gewesen sei. Um eine abschließende Antwort zu finden, sei es jedoch noch zu früh. Er habe selbst zwar für „remain“ gestimmt, akzeptiere jedoch das Ergebnis mit der Folge, dass damit Veränderungen werden stattfinden müssen. Doch die politische Situation in Großbritannien habe keine Neuerungen zugelassen. Notwendig sei eine neue Vision. Der Brexit sei ein Meilenstein in der Geschichte Großbritanniens, unabhängig davon, ob man dafür oder dagegen gestimmt habe. Man hätte dies nutzen sollen, um sich selbst zu betrachten und zu überlegen, in welche Richtung man sich entwickeln wolle. Dies sei aber leider nicht geschehen. Auch der Standpunkt der konservativen Partei, die ursprünglich für deregulierende Steuerpolitik und mehr Offenheit für den Handel gestanden habe, habe sich unter Theresa May verändert. Dies liege daran, dass man Angst vor der Labour-Partei habe, die sich gegen jede Art von Deregulierung ausspreche.

Er sehe es als besonders problematisch an, im EWR, also in einem regulierten Rahmen zu verbleiben, diesen aber nicht mehr selbst mit beeinflussen zu können. Dies würde die Probleme nur weiter verschärfen. In Großbritannien habe man sich über den EWR bereits beschwert als man diesen noch maßgeblich habe beeinflussen können. Nun stelle man sich vor, was passiere, wenn man diesen Einfluss verliere, und trotzdem den Regularien unterworfen bleibe.

C. Beiträge aus dem Auditorium

An Herrn *Benecke* gerichtet gab Herr *Nogens*¹¹ zu bedenken, dass bei einer Limited mit Geschäftsführung in Deutschland eine zivilrechtliche Anerkennung nicht mehr stattfinden werde.

¹¹ *Tim Nogens* ist Leiter Steuern der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg.

Dies bedeute, dass diese bei einem harten Brexit einer Liquidationsbesteuerung unterliegen werde. Außerdem stelle sich die Frage, was umsatzsteuerrechtlich passiere, wenn die Limited Rechnungen ausstelle, ob der Empfänger die Vorsteuer ziehen könne bzw. ob die Limited, die eine Rechnung bekomme, die Vorsteuer ziehe.

Nach Herrn *Benecke* gebe es ein BMF-Schreiben, welches sich aber eher auf Fragen der direkten Besteuerung beziehe. Aus ertragsteuerlicher Sicht glaube er, dass der BFH keine Liquidationsbesteuerung als Folge eines harten Brexits annehmen würde. Dies begründe sich mit dem Typenvergleich, wonach die Limited weiterhin eine Kapitalgesellschaft sei, und damit auch weiterhin Körperschaftsteuersubjekt. Daher werde der BFH dann nach § 39 AO der Limited auch die entsprechenden Wirtschaftsgüter weiter zurechnen. Darüber hinaus könne er aber auch nur mutmaßen. Er glaube aber, dass man den status quo beibehalten werde. Für die umsatzsteuerlichen Fragen werde es in der Zukunft noch ein BMF-Schreiben geben, ebenso wie für die Erbschaftsteuer. Inhaltlich könne er dazu jedoch im Moment noch nichts sagen.

An *Lord Hill* richtete *Dr. Pasternak*¹² die Frage, welche Aspekte des Brexits ihn am meisten überrascht hätten. Außerdem richtete *Prof. Dr. Kerber*¹³ die Frage ans Panel, wie die zukünftigen Gestaltungsgrenzen einer deutschen Politik gegenüber Großbritannien aussehen werden.

Lord Hill sei vor allem davon überrascht gewesen, dass nach zweieinhalb Jahren immer noch keine Vereinbarung mit der EU getroffen worden sei. Auch die fehlende Ehrlichkeit auf britischer Seite überrasche ihn. Diese komme daher, dass Entscheidungen Konsequenzen mit sich brächten, man auf britischer Seite aber lange versucht habe, dies zu verdrängen. Mit Blick auf die europäische Seite sei er überrascht, wie sehr die Mitgliedstaaten zusammenhielten. Die Furcht, dass der Brexit die Europäische Union zerteilen könnte, habe dazu geführt, dass man umso mehr versucht habe, als eine Einheit zu verhandeln. Dies sei deshalb so leicht gefallen, weil Großbritannien es den Mitgliedstaaten erst ermöglicht habe, harten Entscheidungen aus dem Weg zu gehen. Ein entscheidender Faktor sei, dass es momentan kaum starke Führungspersönlichkeiten in den Regierungen der Länder gebe. Ohne politisches Kapital im eigenen Land sei es aber schwer, nach außen Zugeständnisse zu machen. Daher würden schwache Führer nicht immer die besten Entscheidungen treffen. Für Kanzlerin Merkel sei es damals schwer gewesen, Zugeständnisse im Bereich der Freizügigkeit zu machen, da dies ein großes politisches Thema in Deutschland gewesen sei. Aber selbst wenn Frau Merkel damals Zugeständnisse hätte machen können, wisse er nicht, ob die Briten nicht trotzdem für „leave“ gestimmt hätten. Denn tief im Inneren hätten die Briten die EU immer anders betrachtet als andere Mitgliedstaaten. Alle anderen Staaten, die sich über Brüssel beschwerten würden, wüssten, dass die EU ihr Leben besser mache. Für Großbritannien glaube er nicht, dass die Leute so denken. Über Fakten könne man streiten, aber dieses Gefühl sei nicht wegzudiskutieren.

¹² *Dr. Wolfgang Pasternak* ist Rechtsanwalt, Steuerberater und staatlich geprüfter Übersetzer DE/EN, Berlin.

¹³ *Prof. Dr. Markus C. Kerber* ist Professor für Öffentliche Finanzwirtschaft und Wirtschaftspolitik an der Technischen Universität Berlin.

Herr *Paschen*¹⁴ richtete an Herrn *Benecke* die Frage nach der Praxistauglichkeit der Regelungen für Limiteds und fragte Herrn *Sieber*, wie sich der Brexit auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auswirken werde.

Nach Herrn *Benecke* seien die neuen Regelungen noch nicht perfekt, man müsse aber sehen, dass man mit Blick auf die Haftungsbeschränkung zumindest in den Anwendungsbereich einer Kommanditgesellschaft gelange, insofern also eine zivilrechtlich akzeptable Möglichkeit vorliege. Dies sei aber verbunden mit der generellen Frage, wie man mit dem internationalen Privatrecht umgehen wolle. Dabei habe man diesen Weg präferiert.

BMW habe nach Herrn *Sieber* fast 40% osteuropäische Arbeitnehmer in Großbritannien. Er gehe davon aus, dass für diese Mitarbeiter, die seit Jahren in Großbritannien lebten, eine Lösung gefunden werde. Ansonsten würde Großbritannien sich massiv selbst schaden. Die Folgen wäre der Abbau von Arbeitsplätzen und die Verlagerung der Produktion.

Dazu ergänzte Herr *Bader*, dass die Schweiz das gleiche Problem gehabt habe und daraufhin ein Abkommen zur Personenfreizügigkeit abgeschlossen habe. Man betreibe hier Grandfathering, d.h. alle diejenigen, die am 29. März „drin“ seien, seien in Bezug auf die arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Stellung genauso gestellt wie vorher. Man spiele auf Zeit, um eine dauerhafte Lösung zu finden.

Nach Prof. *Ismer* habe die Schweiz den Vorteil, dass sie keine einheitliche Verhandlungsposition wahren müsse. Man müsse aber sehen, dass es im internationalen Gesellschaftsrecht keine einheitliche Verhandlungsposition gebe, weil das Gesellschaftsrecht nicht einheitlich sei. Er frage sich daher, warum man hier kein Grandfathering betreibe. Wer Rechte hatte, behalte sie. Dies würde vieles einfacher machen.

Nach Prof. *Eilers* spreche viel dafür, dass man ein Jahr lang alles beim Alten belassen sollte. Unabhängig davon, ob die Engländer dies mittrügen oder nicht. Dies sei auch der Vorschlag aus Österreich. Es würde viele unnötige Restrukturierungen ersparen und ermöglichen, ohne politische Agenda Lösungen für die technischen Probleme zu finden.

Herr *Benecke* verwies noch auf die Schweizer Gesellschaften, die dasselbe Problem hätten. Abschließend betonte er, dass die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber bestrebt seien, die drängendsten Fragen zu regeln. Notwendig sei es auch, die Gründe zu reflektieren, die zum Brexit geführt haben.

Herr *Sieber* betonte die Wichtigkeit der Verhandlungen, da wirklich viel auf dem Spiel stehe. Daher verstehe er die harte Haltung der EU im Hinblick auf Nachverhandlungen nicht. Er glaube, dass Großbritannien erkannt habe, dass es sich bewegen müsse und dementsprechend eine Bereitschaft zum Verhandeln bestehe. Er befürworte eine Lösung, die er von einem Journalisten gehört habe. Danach gebe es eine Verlängerung der Frist und dann ein zweites Referendum. Es

¹⁴ *Christian Paschen* ist Rechtsanwalt in Berlin.

solle aber nicht über „remain“, sondern über „return“ abgestimmt werden. Und „return“ hieße, dass nichts passiert sei.

Lord Hill bekräftigte seine Ansicht, dass kein zweites Referendum stattfinden werde. Auch sei es illusorisch zu glauben, dass nach 40 Jahren der Integration ein Lossagen von der EU über Nacht zu bewältigen sei. Er glaube aber, dass es zu einer Deeskalation der Politik kommen werde und man dann sinnvolle Lösungen finden könne. Langfristig werde man wieder gute Beziehungen miteinander haben.

D. 70. Berliner Steuergespräch

Dr. Richter dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 71. Berliner Steuergespräch zum Thema "Die Mehrwertsteuer auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen System?", das am 3. Juni 2019 um 17.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird (www.berlinersteuergespraech.de).